

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Lightweight Engineering & Composites (vormals: Verbundwerkstoffe / Composites), M.Sc.
Hochschule:	PFH - Private Hochschule Göttingen
Standort:	Stade
Datum:	26.01.2021
Akkreditierungsfrist:	01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Das Modulhandbuch muss die Anteile an Laborarbeiten und Übungen, die durchgeführten Versuche und erwarteten Studienleistungen aufführen. (§ 12 Abs. 1 Nds. StudAkkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Das Gutachtergremium stellt auf S. 53 des Akkreditierungsberichts fest, dass die Absolventinnen und Absolventen „bisher nicht in die Weiterentwicklung der Studiengänge einbezogen waren, jedoch an der Onlinebefragung zum Absolventenverbleib teilgenommen und persönliches Feedback gegenüber einzelnen Lehrenden und Kontaktpersonen an der Hochschule geäußert haben.“ Das Gutachtergremium hat daraufhin folgende Auflage vorgeschlagen: „Es ist ein Konzept vorzulegen, wie Absolventinnen und Absolventen künftig am kontinuierlichen Monitoring der Studiengänge beteiligt werden und wie die Ergebnisse des Monitorings für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt werden sollen. (§ 14 Nds. StudAkkVO)“

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Hochschule im Zuge der Stellungnahme gegenüber der Agentur dargelegt hat, dass bereits eine regelmäßige Evaluation durch Gespräche mit Absolventinnen und Absolventen sowie eine Auswertung der Ergebnisse und Einbindung in die Weiterentwicklung des Studiengangs erfolgt. Der Akkreditierungsrat kommt daher in Abweichung zum Vorschlag des Gutachtergremiums zu dem Ergebnis, dass die Hochschule die Anforderungen zur Einbindung von Absolventinnen und Absolventen in das kontinuierliche Monitoring gemäß § 14 Nds. StudAkkVO bereits angemessen erfüllt. Die avisierte Auflage wird daher nicht ausgesprochen.

Der Akkreditierungsrat merkt an, dass der Studiengang gegenwärtig noch mit dem früheren Studiengangstitel beworben wird. Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass der Studiengang mit erfolgter Akkreditierung mit dem aktuell beantragten Studiengangstitel beworben wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO Nds. StudAkkVO als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

